

Informationsblatt Nächtigungstaxe für Unterkunftgeber

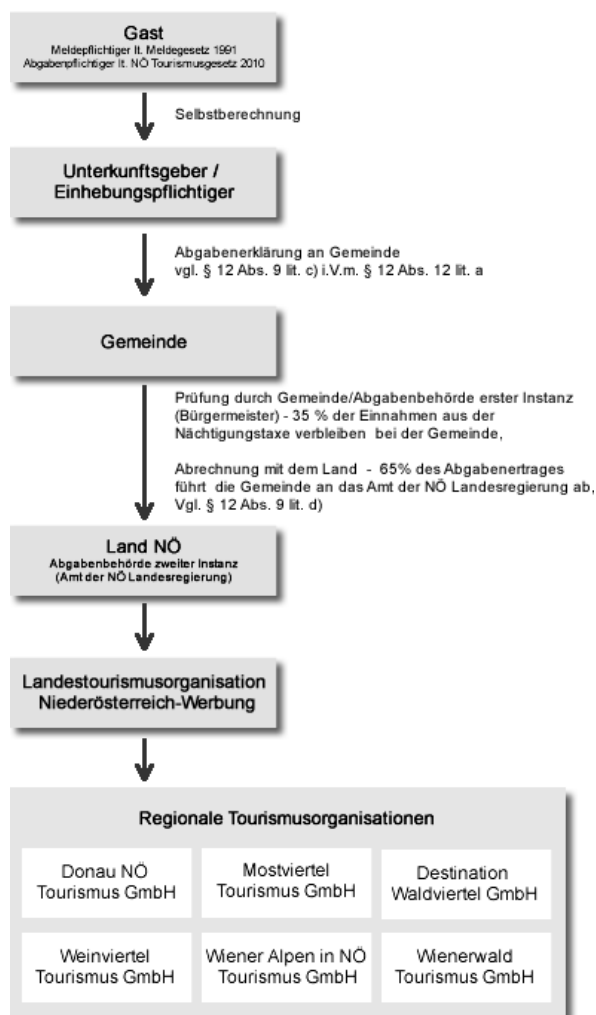
gem. § 12 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0

Der NÖ Landtag hat am 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010 beschlossen. Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, wurde mit 31. August 2010 im Landesgesetzblatt kundgemacht und wird am 1. Jänner 2011 in Kraft treten

(vgl. http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010074/LRNI_2010074.pdf).

Gleichzeitig tritt das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-5, außer Kraft.

Nächtigungstaxe



Nächtigungstaxe ersetzt Orts- und Regionaltaxe

Statt der bisherigen Orts- und Regionaltaxe gibt es nur mehr eine Nächtigungstaxe. Die Einhebung nur einer Taxe für Nächtigungen ist für den Gast wesentlich verständlicher und entspricht mehrheitlich auch den Lösungen in anderen Bundesländern. Die Nächtigungstaxe bleibt auch als gemeinschaftliche Abgabe (zwischen Ländern und Gemeinden geteilt) eine Selbstberechnungsabgabe und ist ab 1. Jänner 2011 verpflichtend unmittelbar aufgrund des NÖ Tourismusgesetzes 2010 einzuhoben.

Abgabepflichtiger ist der Gast (die in einer Gästeunterkunft nächtigende Person)

Besteuerungsgegenstand ist also diese Nächtigung, ganz egal, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Beherbergung (z.B. Nächtigung als Gewinn) handelt. Zu bezahlen ist die Abgabe vom Gast. Eine **Gästeunterkunft** ist die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehende Unterkunft, die zum vorübergehenden Aufenthalt von Gästen bestimmt ist. Unter einem **vorübergehenden Aufenthalt** wird ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu zwei Monaten verstanden. **Einhebungspflichtiger ist der Unterkunftgeber.**

Der Unterkunftgeber ist zur ordnungsgemäßen Einhebung und Abfuhr verpflichtet, er wird mit der Entrichtung der Nächtigungstaxe des Gastes Schuldner und haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Nächtigungstaxe.

Neue Nächtigungstaxensätze

Für Kurorte der Ortsklasse II wurde ein eigener Taxensatz eingeführt. Die Erhöhungen in den einzelnen Ortsklassen liegen alle unter € 1. Der niederösterreich-weite Durchschnittswert der Nächtigungstaxe liegt unter Berücksichtigung der Ortsklasseneinstufungen bei ca. € 1. Die Erhöhung wird in zwei Schritten umgesetzt.

in Gemeinden ...	Nächtigungstaxen		
	Bis 31. Dez. 2010	Ab 1. Jan. 2011	Ab 1. Jan. 2012
der Ortsklasse I – Kurorte	€ 1,34	€ 1,77	€ 2,20
der Ortsklasse I	€ 0,76	€ 1,13	€ 1,50
der Ortsklasse II – Kurorte (neu)	€ 0,55	€ 0,65	€ 1,30
der Ortsklasse II	€ 0,55	€ 0,77	€ 1,00
der Ortsklasse III	€ 0,22	€ 0,36	€ 0,50

Pauschalierung der Nächtigungstaxe

Die Pauschalierung ist dann anzuwenden, wenn dieselbe Person in derselben Gästeunterkunft während eines Jahres mehrmals vorübergehend, insgesamt mindestens über 2 Monate bzw. 60 Tage, nächtigt. Berechnungsgrundlage für die jährliche Pauschalierung ist eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten im Jahr, dh. 60 Nächtigungen. Geht dieser unterbrochene Aufenthalt über mehrere Jahre, ist jährlich die pauschalierte Nächtigungstaxe zu entrichten.

Befreiungen von der Nächtigungstaxe

Für Befreiungen gibt es verschiedene Anknüpfungspunkte: Alter, Art der Gästeunterkunft, Anlass der Nächtigung, Eigenschaft der Person und Dauer des Aufenthaltes.

- **Kinder** bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.
- **Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Nächtigungen in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden. Die inländische Wohlfahrtseinrichtung bzw. Jugendorganisation muss entweder als Eigentümer oder Betreiber nachgewiesen werden. **Nicht befreit:** Personen über 18 Jahre bei Nächtigungen in diesen Einrichtungen.
- **Schüler** bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass des Schulbesuches. Nächtigung aus Anlass des Schulbesuches bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zu Schulzwecken (z.B. auch Nächtigungen anlässlich von Lehrveranstaltungen, Übungen, Projektwochen, Exkursionen). **Nicht befreit:** Private

Nächtigungen.

Unter **Schule** wird in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflichtschule (Volksschule, Hauptschule plus Polytechnikum, Unterstufe Gymnasium) verstanden; darüber hinaus auch die weiterführenden mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (z.B. HTL, Handelsschule, HAK) sowie die allgemeinbildenden Schulen (Oberstufe Gymnasium) bis zum Fachabschluss bzw. zur Matura. **Nicht darunter fallen:** Collegs, Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen; auch nicht Schulungen im Rahmen der Erwachsenenbildung.

Nicht befreit: Begleit- und Aufsichtspersonen fallen nicht unter diese Befreiungsbestimmung – dies deshalb, da sie im Rahmen ihrer Berufsausübung nächtigen und die Nächtigungen aus Anlass der Berufsausübung nicht befreit sind. **Nicht befreit:** Nächtigungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung aber auch mit der Berufsaus- und weiterbildung (auch zu Schulungszwecken) sind grundsätzlich nicht befreit.

- **Präsenzdiener bzw. Zivildienstler** - Grundwehrgenossen und Zivildienstler bei Nächtigungen in Gästeunterkünften in Ausübung dieser Dienste. Unter „militärischen Präsenzdienst“ ist der Grundwehrgendienst zu verstehen. „In Ausübung des militärischen Präsenzdienstes/Grundwehrgendienstes bzw. Zivildienstes“ bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zur Absolvierung dieser Dienste. **Nicht befreit:** Privat indizierte Nächtigungen von Präsenz- und Zivildienstlern sowie die Ausübung des militärischen Berufes im Gesamten.
- **Lehrlinge** – Gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass ihrer Berufsausbildung.
Lehrling sowohl im gewerblichen als auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist also eine Person im dualen Ausbildungssystem (zwei Lernorte: Lernort Betrieb/Lernort Berufsschule). Nächtigung als Lehrling bedeutet den Bezug einer Nächtigung zum Berufsschulbesuch bzw. zur Absolvierung der Ausbildung im Lehrbetrieb (z.B. Nächtigungen anlässlich von Montagen bzw. anlässlich von Lehrveranstaltungen) in einer Gästeunterkunft. In diesen Fällen nächtigt eine Person als Lehrling und ist somit befreit. **Nicht befreit:** die Nächtigung des Lehrlings, die privat indiziert ist.
- **Asylanten** – Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.
- **Dauermieter/Dauercamper** – Personen bei Nächtigungen in Gästeunterkünften oder Campingplätzen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 2 Monaten.
Unter einem **ununterbrochenen Aufenthalt** von zwei Monaten ist ein Zeitraum von 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen zu verstehen. Bei einem ununterbrochenen Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als zwei Monate, ist daher für die ersten 60 Nächtigungen die Nächtigungstaxe zu entrichten. Der weitere ununterbrochene Aufenthalt in derselben Gästeunterkunft ist taxenbefreit („Dauermieter/Dauercamper“).

Nachweispflicht für Befreiungen

Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Taxenbetrag einzuheben.

Abgabenschuld und Fälligkeit

Die Abgabenschuld beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen. Mit der letzten Nächtigung entsteht der Abgabanspruch und ist die Abgabe fällig. Der Gast hat die Nächtigungstaxe spätestens am Tag der Fälligkeit an den Unterkunftgeber zu entrichten.

Gesonderter Ausweis der Nächtigungstaxe auf der Rechnung

Verpflichtend ist vorgesehen, dass bei entgeltlicher Beherbergung die

Nächtigungstaxe gesondert in Anrechnung zu bringen ist, dh. dass der zu entrichtende Nächtigungstaxenbetrag auf der Rechnung gesondert auszuweisen ist. Die Nächtigungstaxe ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Es ist gleichgültig, ob das Nächtigungsentgelt vom Gast selbst oder durch einen Dritten (z.B. Dienstgeber, Gewinnspielveranstalter) für diesen Gast geleistet wird. Bei unentgeltlicher Beherbergung wird das Gästebrett als ausreichender Beleg angesehen. Die dadurch erreichte Transparenz im Sinne einer offenen Kommunikationspolitik soll zur Akzeptanz dieser Abgabe einen Beitrag leisten.

Musterbeispiel – Nächtigung in einer Gästeunterkunft (Jahr 2011, Gemeinde OKL I)

7 Tage Nächtigung	1 Person	a € 60,00	€ 420,00 (incl. 10% USt)
7 Tage Nächtigungstaxe	1 Person	a € 1,13	€ 7,91
Rechnungsbetrag			€ 427,91

Aufzeichnungspflichten des Unterkunftgebers nach dem NÖ Tourismusgesetz und der BAO

Diese Aufzeichnungen müssen eine möglichst einfache, kostensparende und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe sicherstellen. Jedenfalls haben die Unterkunftgeber zugleich mit der Abfuhr der Nächtigungstaxe an die Gemeinde über die Zahl der beherbergten Personen, die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge Meldung zu erstatten. Für diese Meldungen sind die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Unterlagen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die elektronische Datenübermittlung zu verwenden. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. **Jede Gemeinde hat die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den einhebungspflichtigen Unterkunftgebern zur Verfügung zu stellen, damit die monatlichen Abrechnungen mit der Gemeinde erfolgen können.**

Unterkunftgeber, die Betreiber eines Campingplatzes sind, haben ein Verzeichnis der Unterkünfte, die länger als zwei Monate in der Saison am Campingplatz auf- oder abgestellt werden, zu führen, aus dem der über die Unterkunft Verfügungsberechtigte, sofern vorhanden, ihr Kennzeichen, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung der Unterkunft, hervorgehen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

Fristen auf der Ebene Unterkunftgeber/Gemeinde

Die Fristen der Unterkunftgeber zur Abfuhr der Nächtigungstaxen an die Gemeinde wurden in Abstimmung mit dem quartalsmäßigen Fokus zwischen Land und Gemeinde festgesetzt (z.B. der Unterkunftgeber führt die Nächtigungstaxe für den Monat Jänner 2011 bis spätestens zum 15.2.2011 an die Gemeinde ab).

Nächtigungstaxe Jänner	bis zum 15.02. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Februar.....	bis zum 15.03. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe März	bis zum 15.04. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe April	bis zum 15.05. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Mai	bis zum 15.06. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juni.....	bis zum 15.07. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juli.....	bis zum 15.08. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe August	bis zum 15.09. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe September.....	bis zum 15.10. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Oktober	bis zum 15.11. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe November.....	bis zum 15.12. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Dezember.....	bis zum 15.01. an die Gemeinde

Die Gemeinden haben für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres den eingehobenen Anteil des Landes am Abgabenertrag der Nächtigungstaxen an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abzuführen.

Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in Niederösterreich

Die Verwendung der Nächtigungstaxenerträge ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden an der Nächtigungstaxe besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile des Landes NÖ an der Nächtigungstaxe wird wie schon bisher eine entsprechende Information im jährlichen Wirtschaftsbericht Niederösterreich der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen.

Kontrollmöglichkeiten durch Gemeinde und Land NÖ

Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe durch den Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde jedenfalls Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten Taxenbeträge zu führen. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe durch den Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Der Unterkunftgeber hat den Organen des Amtes der NÖ Landesregierung die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

Preisauszeichnung durch den Unterkunftgeber

Gastgewerbetreibende und Privatzimmervermieter haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer (in jeder Ferienwohnung) den Beherbergungs- bzw. Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfanges durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen (§ 7 Preisauszeichnungsgesetz – vgl. www.ris.bka.gv.at).